



Merkblatt betreffend Begehren um amtliche Auskünfte und Vorbescheide

vom 31. August 2010 (ersetzt Version vom 11. November 2003)

Vorbemerkungen

Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, dass die Steuerverwaltung einen steuerlich erheblichen Sachverhalt bereits vor seiner Verwirklichung oder überhaupt vor Einreichung der Steuererklärung prüft. Allerdings kann in bestimmten Fällen ein durchaus begründetes Interesse bestehen, Gewissheit über die steuerliche Behandlung eines in der Zukunft liegenden Sachverhaltes zu bekommen, namentlich wenn verschiedene Handlungsvarianten offen stehen, die zu unterschiedlichen Steuerfolgen führen könnten.

Die Steuerverwaltung ist im Interesse der Rechtssicherheit, unter dem Gesichtspunkt der Kundennähe sowie auch zwecks Erleichterung der künftigen Veranlagungstätigkeit bereit, in einem zumutbaren Ausmass Anfragen und Gesuche um Vorbescheide zu behandeln.

Es ist jedoch nicht Aufgabe der Steuerverwaltung, steuerpflichtige Personen im Hinblick auf geplante Geschäfte zu beraten. Nicht behandelt werden können Anfragen, die auf eine Antwort hinzielen, die steuerplanerischer oder allgemein steuerberaterischer Natur ist.

Nicht eingetreten werden kann zum vorneherein auf Fragestellungen, die ausserhalb der Zuständigkeit der Steuerverwaltung liegen.

Erteilung von Auskünften und Vorbescheiden

Für Auskünfte in konkreten Einzelfällen ist der Steuerverwaltung eine klare und konkrete Fragestellung vorzulegen:

- Der Sachverhalt muss vollständig und eindeutig dargelegt werden mit allen für die steuerliche Beurteilung relevanten Elementen einschliesslich der Identität der steuerpflichtigen Personen. Soweit Unterlagen eine Bedeutung haben könnten (bspw. Umstrukturierungsbilanzen, Statutenentwürfe usw.), sind sie vollständig und ungekürzt beizulegen;
- Die Anfrage muss einen präzisen Antrag enthalten, aus dem unmissverständlich hervorgeht, um was es dem Gesuchssteller geht. Die sich stellenden Steuerfragen sind offen zu legen. Es ist nicht Aufgabe der Steuerverwaltung nach allen denkbaren Steuerfragen zu suchen. Zu hypothetischen Fällen gibt die Steuerverwaltung grundsätzlich keine Stellungnahmen ab;
- Werden die in Frage kommenden Steuern nicht ausdrücklich genannt, ist davon auszugehen, dass sich die Anfrage auf die direkten Steuern von Kanton und Bund bezieht; für Auskünfte über andere Steuern und Abgaben ist die Steuerverwaltung nicht zuständig.

Anfragen um Auskunftserteilung im konkreten Einzelfalle werden in Form eines Vorbescheids beantwortet. Vorbescheide stellen keine Verfügungen dar und sind daher nicht anfechtbar. Jedoch darf sich der Steuerpflichtige auf Auskünfte oder Zusicherungen der Steuerverwaltung grundsätzlich verlassen.

Unter Umständen ist selbst eine unrichtige behördliche Auskunft bindend, allerdings nur wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1) die Angaben der Behörde beziehen sich auf eine konkrete, den betreffenden Steuerpflichtigen berührende Angelegenheit und die Auskunft basiert auf einem konkreten, umfassend dargestellten Sachverhalt; 2) die Steuerverwaltung war zur Auskunftserteilung zuständig bzw. durfte der Steuerpflichtige sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten; 3) der Steuerpflichtige konnte nach seinen Kenntnissen die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen; 4) der Steuerpflichtige hat im Vertrauen auf die Auskunft nicht wieder rückgängig zu machende Dispositionen getroffen; 5) die Rechtslage ist zur Zeit der Verwirklichung des Tatbestandes noch die Gleiche wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung; 6) der Vertrauensschutz des Steuerpflichtigen ist höher zu gewichten als das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts.

Allgemeine Anfragen ohne Bezugnahme auf einen konkreten Sachverhalt werden in allgemeiner und unverbindlicher Weise mit Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Praxisrichtlinien beantwortet.

Gesuche um Vorbescheide werden raschmöglichst an die Hand genommen mit dem Ziel, innert zwei bis vier Wochen eine definitive Antwort zu erteilen, sofern alle Informationen vorliegen. Andernfalls werden fehlende Unterlagen nachverlangt. Bei komplexen Problemstellungen oder bei Verzögerungen, die durch unzureichende Unterlagen entstehen, kann die Behandlungsdauer länger ausfallen. Dauert die Bearbeitung aus amtsinternen Gründen länger als vier Wochen, wird der Gesuchsteller kurz über die voraussichtliche Behandlungsdauer orientiert.

Auch eine grundsätzlich speditive Bearbeitung von Eingaben benötigt eine gewisse Zeit. Per Expresspost, Fax oder E-Mail eingehende Anfragen unterliegen der üblichen Behandlungsdauer. In Fällen von grosser Tragweite kann ausnahmsweise eine vorgezogene Bearbeitung stattfinden. Amtliche Auskünfte und Vorbescheide sind grundsätzlich gebührenfrei.

Auskunftsstellen

Die Steuerverwaltung unterhält keinen besonderen zentralen Auskunftsdienst. Anfragen werden vom Sachbearbeiter der zuständigen Dienststelle beantwortet.

Organisation der Steuerverwaltung nach Abteilungen und Ressorts:

Leitung / Stab

- Stabsstelle für Finanz- und betriebswirtschaftliche Fragen
- Rechtsdienst
- Drucksachen- und Materialverwaltung
- Sekretariat

Abteilung Veranlagung Natürliche Personen

- Veranlagung 1
- Veranlagung 2
- Veranlagung 3
- Veranlagung 4
- Veranlagung Dienste
- Revisorat

Abteilung Spezialsteuern

- Erbschaften und Schenkungen
- Grundstückgewinnsteuer
- Handänderungssteuer
- Verrechnungssteuer
- Wertschriftenbewertung
- Liegenschaftsbewertungen
- Steuererlasse

Abteilung Veranlagung Juristische Personen

- Veranlagung
- Revisorat

Abteilung Dienste und Steuerbezug

- Rechnungswesen
- Informatik-Dienste
- Interne Dienste
- Quellensteuer
- Steuerbezug

Für bestimmte Themengebiete bestehen spezialisierte Auskunftsstellen:

- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
Herr Rudolf Rautenkranz, Tel. 061 267 96 47
- Genehmigung von Spesenreglementen
Herr Heinz Bloch, Tel. 061 267 96 56
- Fragen im Zusammenhang mit dem Lohnausweis
Herr Jürg Zutter, Tel. 061 267 96 49
- Transponierungen und Teilliquidationen:
Herr Dieter Binggeli, Tel. 061 267 42 52
- Unternehmensumstrukturierungen
Herr Lukas Pachlatko, Tel. 061 267 97 80
- Domizilgesellschaften
Herr Romuald Gerspacher, Tel. 061 267 97 81
Herr Thomas Stacher, Tel. 061 267 98 28
- Wohngenossenschaften:
Herr Benedikt Reinhard, Tel. 061 267 66 54
- Stiftungen, Vereine und Vorsorgeeinrichtungen
Frau Barbara Gloor, Tel. 061 267 46 53
Herr Peter Stebler, Tel. 061 267 97 72
- Realwertberechnungen für die Grundstückgewinnsteuer
Herr Pascal Morat, Tel. 061 267 97 07
- Vorbescheide betr. gemischte Schenkung (Mindestübertragungswert)
Herr Lorenzo del Fabbro, Tel. 061 267 98 20
- Erbschaftssteuer
Herr Stefan Gisin, Tel. 061 267 97 27
- Schenkungssteuer
Herr Urs Brunner, Tel. 061 267 97 12
- Handänderungssteuer
Herr Jean-Michael Elhadj, Tel. 061 267 97 90
Herr Thomas Aebi, Tel. 061 267 96 03, Kasse
- Quellensteuer
Frau Ann-Kristin Rösli, Tel. 061 267 62 85

Für Auskünfte und Informationen an Medienvertreter (Journalisten, Redaktoren usw.) sind der Steuerverwalter oder dessen Stellvertreter zuständig.

Drucksachen / Internet

Informationen zu Fragen der Steuerpraxis sind nicht nur im persönlichen Kontakt mit den Mitarbeitenden der Steuerverwaltung erhältlich, sondern können auch als Drucksachen oder übers Internet bezogen werden:

- **Schalter der Steuerverwaltung: Kundenzone 1. Stock,**
Fischmarkt 10, 4001 Basel
Herr Johann Anneler / Frau Rita Ruf / Frau Irene Vogler, Tel. 061 267 96 84 / 061 267 97 92
- **Website der Steuerverwaltung www.steuerverwaltung.bs.ch:**
hier findet man verschiedene Formulare, Wegleitungen, Merkblätter und Praxisinformationen zum Herunterladen und diverse weiterführende Links (bspw. zur Gesetzessammlung oder zur Steuerrechtsprechung).

Feststellungsentscheide

Feststellungsentscheide (oder Teilentscheide) sind Entscheide, die zum voraus einen Teilaspekt des Veranlagungsverfahrens verbindlich regeln.

Die Steuerverwaltung erlässt grundsätzlich keine anfechtbaren Feststellungsverfügungen. Es besteht in der Regel kein Anspruch darauf, dass die Steuerbehörde einen Teilaspekt der Steuerbemessung oder Steuererhebung vorweg vor Eröffnung der definitiven Veranlagungsverfügung beurteilt (vgl. BGr. vom 31.10.2000, publ. in BGE 126 II 514; VGE vom 30.6.1998, publ. in BStPra Band XIV, S. 335 ff.).

Selbständig anfechtbare Feststellungsverfügungen werden auf Verlangen des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen nur in folgenden Fällen erlassen:

- Feststellung der Steuerpflicht und Steuerzugehörigkeit bei Aufenthalt oder Domizilnahme im Kanton (Steuerhoheitsentscheid);
- Bewertung von Liegenschaften (Bewertungsverfügung);
- Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen wegen Gemeinnützigkeit (Steuerbefreiungsentscheid)
- Anerkennung des Holding- oder Domizilprivilegs;

Die Verbindlichkeit eines rechtskräftigen Feststellungsentscheids bedeutet, dass auf die mit dem Entscheid geregelten Fragen im anschliessenden Veranlagungsverfahren nicht mehr zurückgekommen werden kann. Vorbehalten bleibt eine Revision nach § 173 StG.

*Steuerverwaltung Basel-Stadt
Der Steuerverwalter*